

wobei sich übrigens von selbst versteht, daß sich diese Sorge der Obrigkeiten auf die Beschaffenheit des Religionsunterrichts nicht erstrecken solle.

Noch ist zu bemerken, daß durch die Annahme dieses Antrages nach der Ansicht der Deputation zugleich der oben unter I. C 4 erwähnte Punkt der Großmann'schen Petition, wie dort bereits angedeutet, seine Erledigung erhalten würde.

Prinz Johann: Diesem Antrage kann ich nur meinen vollständigen Beifall schenken. Insbesondere halte ich den Punkt a für wünschenswerth, um alle Verdächtigung in Zukunft abzuschneiden, und ich habe das Vertrauen in die Obrigkeiten des Landes, daß sie die Vorschrift der §. 58 des Mandats vom 19. Febr. 1827 in voller Unparteilichkeit verwalten werden.

Präsident v. Gerßdorf: Wenn Niemand weiter das Wort ergreift, würde ich zur Fragstellung übergehen. Die Deputation hat uns angerathen, den Antrag der zweiten Kammer abzulehnen, jedoch andere Anträge, die hier gestellt worden sind, anzunehmen. Die erste Frage habe ich darauf zu stellen: ob Sie den Antrag der zweiten Kammer ablehnen wollen? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Gerßdorf: Und nachdem dies einstimmig geschehen ist: ob Sie den Antrag unter a: „die Obrigkeiten mittels Verordnung anweisen, daß sie auch dafür, daß der Vorschrift der §. 58 des Mandats vom 19. Februar 1827 allenthalben genau nachgegangen werde, von Amtswegen Sorge tragen sollen“, annehmen wollen? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Gerßdorf: Ferner frage ich: ob Sie den Antrag unter b: „in geeignetem Wege dahin Veranstaltung treffen, daß den Obrigkeiten auch bei den katholischen Schulen hinreichende Gelegenheit gegeben werde, sich fortwährend von dem Zustande derselben in Kenntniß zu erhalten, und dafür, daß die in ihren Bezirken befindlichen Kinder katholischer Eltern mit gehörigem Schulunterrichte versehen werden, sorgen zu können“, annehmen wollen? — Wird ebenfalls einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister Ritterstädt:

Zu D

zerfällt der von der zweiten Kammer beschlossene Antrag eigentlich in zwei Theile, indem er zuerst

a) auf eine strenge Handhabung der §. 53 und 54 des Mandats vom 19. Februar 1827, und hiernächst

b) auf die Festhaltung gewisser Bedingungen bei Eröffnung oder Errichtung von Kirchen, Kapellen oder Schulen irgend einer Confession gerichtet, in beiderlei Hinsicht aber auf den Zwischenraum bis zum Erscheinen des laut obigen Punktes unter B beantragten Regulativs berechnet ist, indem man wahrscheinlich angenommen hat, daß dieses Regulativ über beide Punkte nähere Bestimmungen enthalten werde.

Ob dies nun der Fall sein, oder ob die fraglichen Bestimmungen auf andere Weise zu treffen sein werden, kann gegenwärtig dahingestellt bleiben. Für jetzt dem obigen Antrage in beiden Theilen beizutreten, erscheint der unterzeichneten Deputation unbedenklich. Denn daß

zu a) eine strackliche Vollziehung der §§. 53 und 54 des Mandats vom 19. Februar 1827 auch von ihr gewünscht wurde, hat sie oben bei Begutachtung der Großmann'schen Petition unter Punkt A I dargelegt, und es dürfte dieser Antrag um deswillen nicht unnütz erscheinen, weil nach den in der Großmann'schen

Petition zu A angeführten Beispielen und der in diesem Berichte oben zu I. A 2 und 3 erwähnten commissarischen Aeußerung die Befürchtung sehr nahe liegt, daß hier und da von der katholischen Geistlichkeit ein den obgedachten Paragraphen zuwiderlaufendes Verfahren beobachtet werde, und um zugleich aufs Neue in Erinnerung zu bringen, daß diese Paragraphen neben dem Gesetze von 1836 noch immer Gültigkeit haben. An einen solchen Antrag aber würde sich dann am Füglichsten derjenige anschließen, welchen die Deputation selbst oben Abschnitt I. am Schlusse des Punctes A unter I vorgeschlagen hat.

Zu b) scheinen ihr die von der zweiten Kammer beantragten Bedingungen allerdings diejenigen zu sein, welche, um theils Beschwerden von Seiten dieser oder jener Confession, theils einer später zu fürchtenden Belastung der Staatscasse vorzubeugen, bei Eröffnung oder Errichtung von Kirchen, Kapellen oder Schulen irgend einer Confession gemacht werden müssen.

Die Deputation kann daher nicht umhin, den Beitritt zu dem unter D aufgeführten Antrage der zweiten Kammer hiermit anzuempfehlen.

Prinz Johann: Was diesen Punkt betrifft, so erlaube ich mir eine kleine Bemerkung und einen Antrag. Es betrifft bloß den Punkt unter b, indem ich mit dem Punkt unter a, die Einschärfung der Mandats-§§. betreffend, vollkommen einverstanden bin. Was aber den zweiten Punkt, die Genehmigung der Errichtung von Kirchen, Kapellen und Schulen betrifft, so kann kein Zweifel sein, daß deren Errichtung nur dann gestattet sein kann, wenn eine ausreichende Dotation vorhanden ist. Zweifelhafter ist der Punkt, ob durch das Vorhandensein einer solchen Zahl von Confessionsverwandten, daß sie eine kirchliche Gemeinde bilden können, erst die Berechtigung zur Errichtung von einer Kirche, Kapelle oder Schule bedingt sei. Man könnte sich die Frage stellen, ob nicht nach dem Grundsatz, daß den drei Confessionen freie Religionsübung im Lande zugestanden sei, auch der kleinsten Zahl von Katholiken zugestanden werden müsse, eine Kapelle zu errichten, und ob es namentlich Privatpersonen unbenommen bleibe, mittelst Stiftung eine Kirche zu errichten. Ich gehe aber nicht so weit. Nur scheint mir die Fassung etwas zu beschränkt. Es handelt nämlich die ganze Bestimmung von Kirchen, Kapellen und Schulen. Nun kann zwar bei Errichtung einer Kirche, wenn sie namentlich eine Pfarrkirche sein soll, gefordert werden, daß eine Kirchengemeinde vorhanden sei, nicht aber bei einer Kapelle. Eine Kapelle kann ein Rittergutsbesitzer für sich und seine Familie in seinem Hause errichten, und ebenso kann bei einer Schule nicht das Vorhandensein einer Kirchen- oder Schulgemeinde gefordert werden. Ich mache auf das Verfahren aufmerksam, wie es im Lande stattgefunden hat, wonach man zuerst die Schule begründete, und bloß dann, wenn die Einwohnerzahl sich vermehrte, eine Kirche errichtete. Es ist das ganz derselbe Fall, wie in Bayern. Dort gab es früher keine Protestanten. Mit Unterstützung der Regierung sind da, wo Protestanten sich niedergelassen haben, zuerst Schulen und dann Kirchen gebaut worden. Dasselbe Verfahren schlägt die sächsische katholische Behörde ein, und es dürfte dies keinen Tadel finden. Mein Antrag geht also dahin, daß die Worte: „ingleichen das Bedürfniß zu deren Eröffnung oder Errichtung durch das Vor-